

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.11.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Anbringung in der Sperrtafel erfolgt.

Plauerhagen, 10.12.2002
 Siegel Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.12.2002 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Plauerhagen, 10.12.2002
 Siegel Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 3.11.2002 den Entwurf der Ergänzungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Plauerhagen, 10.12.2002
 Siegel Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom 04.02.2003 bis zum 10.04.2003 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Anbringung in der Sperrtafel ortsüblich bekanntgemacht worden.

Plauerhagen, 10.12.2002
 Siegel Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Plauerhagen, 10.12.2002
 Siegel Der Bürgermeister

6. Die Ergänzungssatzung wurde am 13.11.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Plauerhagen, 10.12.2002
 Siegel Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 29.05.2003 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Plauerhagen, 27.05.2003
 Siegel Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.05.2003 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 27.05.2003 bestätigt.

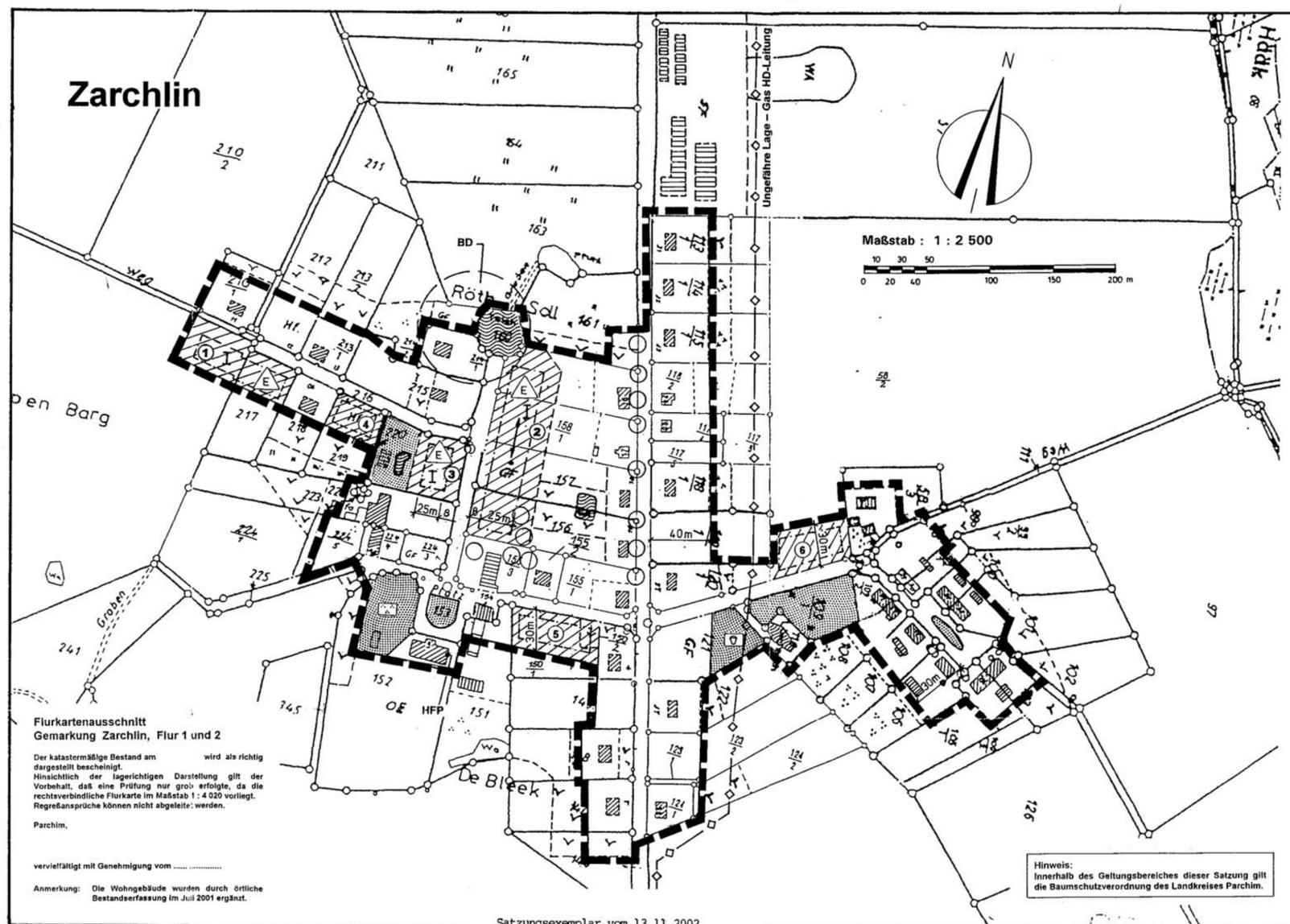
Plauerhagen, 27.05.2003
 Siegel Der Bürgermeister

9. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Plauerhagen, 27.05.2003
 Siegel Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 04.06.2003 in der Sperrtafel bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 04.06.2003 rechtsverbindlich geworden.

Plauerhagen, 06.06.2003
 Siegel Der Bürgermeister



Satzungsexemplar vom 13.11.2002

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- nur Einzelhäuser zulässig
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Baugrenze
- einbezogene Außenbereichsflächen 1 ... 3

2. Darstellungen ohne Normcharakter

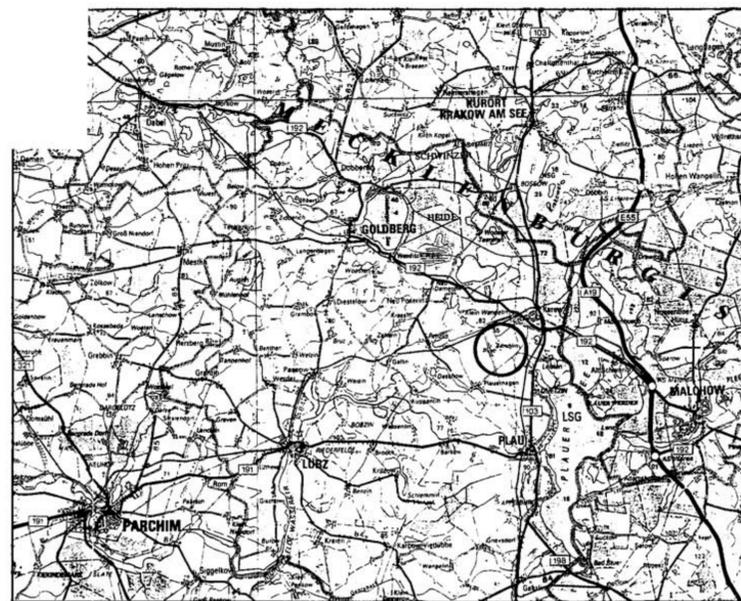
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- ergänzter Bestand
- Verkehrsflächen
- 121 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen

3. Nachrichtliche Übernahme

- Wasserfläche
- Grünfläche
- prägende Großbäume
- Spielplatz
- Parkanlage
- HFP Höhenfestpunkt
- Gas-Hochdruckleitung
- Bodendenkmal

Plauerhagen, 10.12.2002

Siegel Der Bürgermeister



Hinweise

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die zuständige untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V)

Ergänzungssatzung der Gemeinde Plauerhagen

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zarchlin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (GVBl. M-V 2001 Nr. 3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.2002 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Zarchlin erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
 Plauerhagen, 27.05.03
 Siegel Der Bürgermeister

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigefügten Karte ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte im Maßstab 1:2500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Die Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsf lächen (I) - (VI) sind mit einem Sattel-, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 32° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen / Erhaltungsgebote

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 1 a BauGB sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen zu realisieren:

- | Fläche | Maßnahmen |
|--------|--|
| ① | Pflanzen von 6 Einzelbäumen - (siehe Artenliste für Bäume) |
| ② | Pflanzen von 12 Einzelbäumen - (siehe Artenliste für Bäume) |
| ③ | Pflanzen von 3 Einzelbäumen - (siehe Artenliste für Bäume)
Anlegen einer 50m langen rückwertigen, grundstücksgrenzenden Hecke mit 3m Breite zum Feuerwehrgebäude - (siehe Artenliste für Sträucher) |
| ④ | Pflanzen von 3 Einzelbäumen - (siehe Artenliste für Bäume),
Pflanzen von 6 Obstbäumen auf dem Grundstück, außerhalb des Geltungsbereiches - (siehe Artenliste für Obstgehölze) |
| ⑤ | Pflanzen von 2 Einzelbäumen - (siehe Artenliste für Bäume),
Pflanzen von 10 Obstbäumen auf dem Grundstück, außerhalb des Geltungsbereiches - (siehe Artenliste für Obstgehölze) |
| ⑥ | Pflanzen von 3 Einzelbäumen - (siehe Artenliste für Bäume),
Pflanzen von 8 Obstbäumen auf dem Grundstück, außerhalb des Geltungsbereiches - (siehe Artenliste für Obstgehölze) |

Artenliste für Bäume:
 standortgerechte einheimische Laubbäume:
 Eiche, Linde, Ahorn, Birke, Holzapfel, Vogelbeere
 Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm

Artenliste für Obstgehölze:
 Obstbäume:
 Apfel, Birne, Süßkirsche
 Anforderungen: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

Artenliste für Sträucher:
 standortgerechte einheimische Sträucher:
 Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder
 Anforderungen: Strauch, 2 x verpflanzt
 Hecke: Sträucher mit Überhältern im Abstand von 10 - 25 m
 Überhälter: Linde, Ahorn, Vogelbeere
 Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

3.2 Im Geltungsbereich der Satzung stehen im einzelnen unter Schutz:
 (Gem. § 26 Abs. 3 LNatG M-V)

- Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,
- Obstbäume (Hochstamm) mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm, mehrstämmige Bäume, sofern mindestens zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von 60 cm aufweisen,
- Baumgruppen, d. h. Bäume mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 3 Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren oder der Abstand zwischen den Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt. Maßgebend ist der Stammumfang in einem Meter Höhe vom Erdboden.

§ 4 Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit Bekanntmachung in Kraft.

Plauerhagen, 10.12.2002
 Siegel Der Bürgermeister

S & D STADT & DORF
 Planungen - Gesellschaft mbH
 Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
 19053 Schwerin, Obbitzring 17, Tel. 03865734291 Fax. 03865734296

Planverfasser:

Ergänzungssatzung
Gemeinde Plauerhagen, Kreis Parchim
für den Ortsteil Zarchlin

M. 1: 2 500

August 2002